

Station 0,000 bis Station 5,270

(Länge: 5,270 km)

erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz – FStrG –) und wird Bestandteil der Bundesautobahn A 46.

Zu der gewidmeten Strecke gehören die Parallelstreifen und Verbindungsrampen

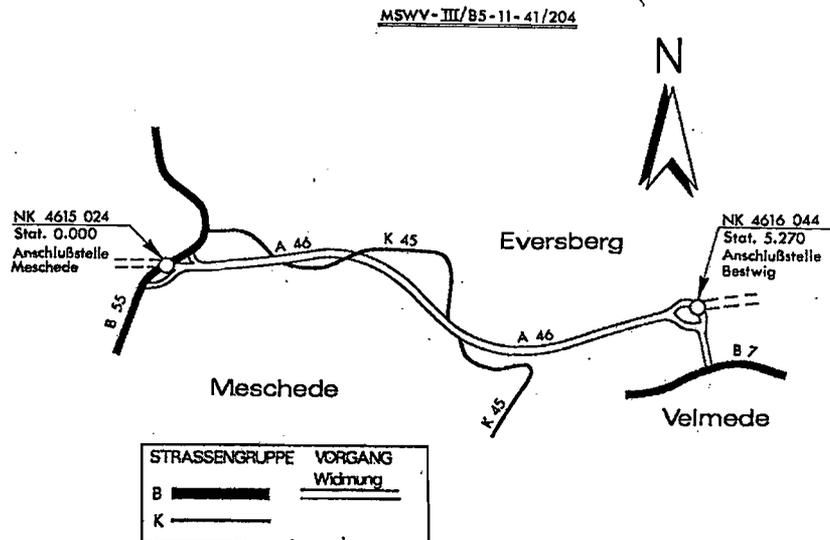
2. der Anschlußstelle Meschede bei Netzknoten 4615 024

(Länge: 1,312 km)

und

3. der Anschlußstelle Bestwig einschließlich der Verbindungsstrecke zur B 7 (Velmede) bei Netzknoten 4616 044

(Länge: 2,266 km)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Arnberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich er-

hoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Abg. 1987, S. 457

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

1479. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warmen der Stadtwerke Hamm (Wasserschutzgebietsverordnung Warmen)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342).

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warmen der Stadtwerke Hamm als begünstigter Unternehmer ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich im Kreis Unna auf die Gemarkungen Frömern, Ostbüren, Bausenhagen, Bentrepp, Fröndenberg, Neimen, Frohnhausen, Stentrop und Warmen der Stadt Fröndenberg, im Märkischen Kreis auf die Gemarkungen Schwitten und Oesbern der Stadt Menden und im Kreis Soest auf die Gemarkung Wimbern der Stadt Wickede.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnberg
— Obere Wasserbehörde —
5760 Arnberg 2
2. Oberkreisdirektor
— Untere Wasserbehörde —
4750 Unna
3. Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises
— Untere Wasserbehörde —
5990 Altena
4. Oberkreisdirektor
— Untere Wasserbehörde —
4770 Soest
5. Stadtdirektor
5758 Fröndenberg
6. Stadtdirektor
5750 Menden
7. Stadtdirektor
5757 Wickede

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

- a) Säuren, Laugen,
- b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- d) flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige Verbindungen, organische Lösungsmittel,
- e) Gifte,
- f) radioaktive Stoffe,
- g) Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel,
- h) Silagesickersaft und Molke,
- i) chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- j) Klärschlamm.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe — Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1985 (GMBL S. 175), vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futtermitteln.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwässer oder Kühlwässer abstoßen oder mit ihnen umgehen. Insbesondere gehören dazu:

- a) Akkumulatorenfabriken,
- b) Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden, Lackier- und Entlackungsbetriebe,
- c) chemische Fabriken, Chemikalienhandel,
- d) Erdö Raffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- e) Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- f) Kaliwerke, Salinen,
- g) Kernkraftwerke,
- h) Metallhütten,
- i) Sprengstofffabriken,
- j) Textilveredelungsbetriebe,
- k) Tierkörperverwertungsstellen,
- l) Zellulosefabriken,
- m) Zuckerfabriken.

§ 3

Schutz in der Zone III

- (1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig
- a) das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung,
 - b) das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
 - c) das Errichten oder Erweitern von Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
 - d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachtereien,
 - e) das Errichten oder Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
 - f) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
 - g) Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,

- h) das Errichten oder Erweitern von Camping-, Wochenend- und Zeltplätzen sowie Wochenendhäusern,
- i) das Errichten oder Erweitern von Wärmepumpen (ausgenommen: Luftwärmepumpen),
- j) das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
- k) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen (ausgenommen: Zierteiche),
- l) das Errichten oder Erweitern von Start- oder Landebahnen und Sicherheitsflächen sowie das Ausweisen von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- m) das Aufbringen von Jauche und Gülle sowie von Klärschlamm von insgesamt mehr als 2,5 Dung-einheiten pro Jahr und Hektar auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Flächen,
- n) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
- o) das Errichten oder Betreiben unterirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (ausgenommen: das Errichten, Erweitern oder Betreiben einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation und betriebsinterner Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten erkennbar sind),
- p) das Lagern wassergefährdender Stoffe (ausgenommen: die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältern für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf).
- (2) In der Zone III sind verboten
- a) das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung (ausgenommen: wassergefährliche Anlagen, deren Abwasser in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird),
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (ausgenommen: das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden),
- c) das Errichten oder Erweitern von Galvanikanlagen,
- d) das Entleeren, Durch- und Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen,
- e) das Aufbringen von Jauche und Gülle sowie von Klärschlamm außerhalb der Vegetationszeit auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen, wenn
1. die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden,
 2. ihre Abschwemmung in ein oberirdisches Gewässer zu besorgen ist.
- Die Dungstoffe sind mindestens in zwei Gaben zu unterteilen.
- f) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,
- g) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- h) das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind oder unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren,
- b) das Errichten oder Erweitern von Silos (ausgenommen: Trockenfutter- und Getreidesilos),
- c) das Aufbringen von Jauche und Gülle sowie von Klärschlamm von insgesamt mehr als 1,5 Dung-einheiten pro Jahr und Hektar auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Flächen,
- d) das Errichten oder Erweitern von öffentlichen Straßen, Wegen, Parkplätzen und Anlagen für den Schienenverkehr,
- e) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (ausgenommen: Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen),
- f) das Erweitern von Wohngebäuden,
- g) die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (die oberirdische Lagerung über 5000 l und die unterirdische Lagerung bleiben gemäß § 15 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe – VAwS – vom 31. Juli 1981 – GV. NW. 490/SGV. NW. 77. – unzulässig).

(2) In der Zone II sind verboten

- a) alle Tatbestände, die in der Zone III verboten oder genehmigungspflichtig sind, soweit nicht nach Abs. 1 eine Genehmigungspflicht besteht,
- b) das Errichten von Wohngebäuden,
- c) das Aufbringen von mehr als zwei Dungeinheiten pro Jahr und Hektar auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Flächen,
- d) das Errichten und Betreiben von Gärfuttermieten,
- e) das Neuanlegen von Fischteichen,
- f) der Transport wassergefährdender Stoffe (ausgenommen: Anliegerverkehr, der Betrieb der Deutschen Bundesbahn sowie der Durchtransport auf der B 63).

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und die animalische Düngung sind verboten.

(4) Die Ausübung der Jagd sowie eine zur Erhaltung des biologischen Gleichgewichtes notwendige, geregelte Fischerei sind genehmigungspflichtig.

§ 6

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

— „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ —
Stand 21./22. November 1983 —

§ 7

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, und nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die zuständige Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt werden, ergeht die Entscheidung der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbe-

treiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften dieser Bescheide.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, Abfallwirtschaft in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. § 7 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der Unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben, wobei Anzeigeverfahren nicht genügen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn:

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 5 und Absatz 7 des § 8 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 10

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 11

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 30. November 1987

Der Regierungspräsident
Grüenschläger

Abl. Reg. Abg. 1987, S. 458

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

1480. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 12. 1987
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Morawietz in

Dortmund unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) des RdErlases des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBL. NW 71342) für den Vermessungstechniker Achim Schmitt erteilt. Die Genehmigung gilt ab 1. 1. 1988.

Die mit Verfügung vom 13. 4. 1987 bis 31. 12. 1987 befristet erteilte Vermessungsgenehmigung ist damit gegenstandslos.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1987, S. 462

1481. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 12. 1987
33.2416

Der Ing. (grad.) Swen Grebe ist am 30. 9. 1987 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Morawietz in Dortmund ausgeschieden. Die mit meiner Verfügung vom 6. 2. 1985 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1987, S. 462

15

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

1482. Satzung für den Wasserverband Siegerland

§ 1

Name, Sitz und Rechtsgestalt

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Siegerland“. Er hat seinen Sitz in Siegen.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung – WVVO) vom 3. September 1937 (BGBl. III 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

I. Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

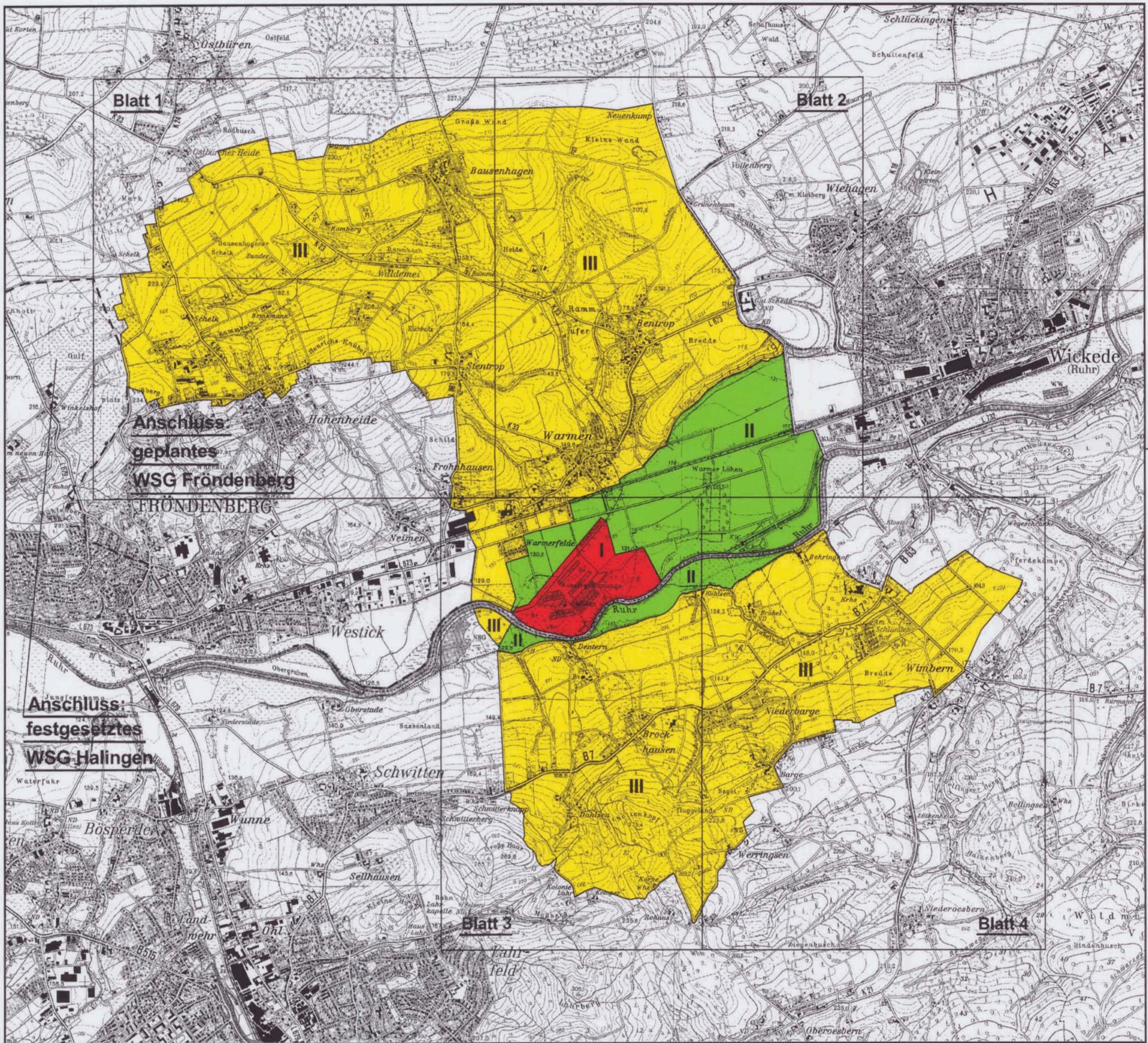
(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gebietskörperschaften Stadt Bad Berleburg, Stadt Bad Laasphe, Gemeinde Burbach, Gemeinde Erndtebrück, Stadt Freudenberg, Stadt Hilchenbach, Stadt Kreuztal, Gemeinde Netphen, Gemeinde Neunkirchen, Stadt Siegen, Gemeinde Wilnsdorf und der Kreis Siegen-Wittgenstein.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein.

§ 3

Aufgaben

Der Verband trägt zur Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse bei, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

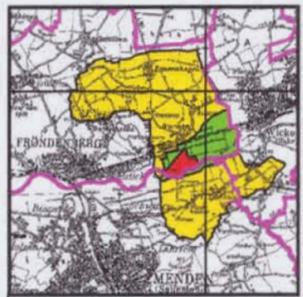


Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen.
Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW.

TK 4412 / TK 4413
TK 4512 / TK 4513

Legende

- Schutzzone**
- I
 - II
 - III
 - Gemeinde



Aufgestellt	
Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen	
Bearbeitung	
Wasserwirtschaft gez.: Schleuter	Geologie gez.: Pattichis
Hagen, im August 1987	Der Leiter gez.: Nuyken

**Wasserschutzgebiet
Warmen
Stadtwerke Hamm**

Maßstab 1 : 25.000

Diese Übersichtskarte ist Bestandteil
der Wasserschutzgebietsverordnung des
Regierungspräsidenten in Arnsberg
vom: 30.11.1987 G.Z.:
Arnsberg, den 30.11.1987

Der Regierungspräsident
gez.: Grünschläger